

Ausgabedatum: 2016-01-25

Aktualisierungsdatum: 2018-03-19

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

### ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

#### 1.1 Produktidentifikator

**Streich-Fix mit Dosierschwamm**

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Anwendungen: Farbe zum Malen von Wänden und Decken im Innenbereich - Wohn-, Gesundheitswesensbereich, öffentlichen Objekten. Eignet sich für Oberflächen aus Zement-Kalk-Putz, Gipsputz, Gipskartonplatten, Papiertapeten und Holzwerkstoffen. Räume für den ständigen Aufenthalt von Personen und Lagerung von Lebensmittelprodukten eignen sich zur weiteren Verwendung am nächsten Tag.

Abgeratene Anwendungen: wurden nicht bestimmt.

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller: Avenarius GmbH

Adresse: Tullastraße 16-18, 69612 Heidelberg

Telefon: Tel. +49 (0) 6221-4339409 Fax +49 (0) 6221-343118

E-Mailadresse der sachkundigen Person: info@avenarius.de

#### 1.4 Notrufnummer

Giftinformationszentrum-Nord - 24h Hotline: +49 (0) 551-19240

### ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme und Signalwort

Nicht anwendbar

Auf dem Etikett aufgeführte gefährliche Inhaltsstoffe

Nicht anwendbar

Gefahrenhinweise

Nicht anwendbar

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikette lesen.

Zusätzliche Informationen

Ausgabedatum: 2016-01-25

Aktualisierungsdatum: 2018-03-19

EUH 208 - enthält Reaktionsgemisch 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-4-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1). Kann allergische Reaktionen verursachen.

### 2.3 Sonstige Gefahren

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

## ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

### 3.1 Stoffe

Nicht zutreffend.

### 3.2 Gemische

Titandioxid<sup>1)</sup>

Konzentrationsbereich: 5-15%

CAS-Nr.: 13463-67-7

EG-Nr.: 236-675-5

Index-Nr.: -

richtige Registrierungsnummer - 01-2119489379-17-XXXX

Einstufung: Der Stoff ist nicht als gefährlich eingestuft.

2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol

Konzentrationsbereich: <0,04%

CAS-Nr.: 52-51-7

EG-Nr.: 200-143-0

Index-Nr.: 603-085-00-8

richtige Registrierungsnummer -

Einstufung: Acute Tox. 3 H301, Acute Tox. 4 H312, Acute Tox H331, Skin Irrit. 2 H315, Eye Dam. 1 H318, STOT SE 3 H335, Aquatic Acute 1 H400 (M=10), Aquatic Chronic 2 H411

Reaktionsgemisch 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-4-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)

Konzentrationsbereich: <0,0012%

CAS-Nr. 55965-84-9

EG-Nr.: -

Index-Nr.: 613-167-00-5

richtige Registrierungsnummer -

Ausgabedatum: 2016-01-25

Aktualisierungsdatum: 2018-03-19

Einstufung: Acute Tox. 3 H301, Acute Tox. 2 H310, Acute Tox 2 H330, Skin Corr. 1B H314  
Skin Sens 1 H317, Aquatic Acute 1 H400 (M=1), Aquatic Chronic 1 H410  
(M=1)

spezifische Konzentrationsgrenzwerte: Skin Sens. 1; H317: C > 0.0015%

<sup>1)</sup> Stoff mit einem nationalen maximalen Konzentrationswert in der Arbeitsumgebung.

Liste der H-Sätze – siehe Abschnitt 16 des Sicherheitsdatenblattes.

### ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt: Verunreinigte Kleidungsstücke ausziehen. Mit Produkt verunreinigte Hautstellen reichlich mit Wasser und Seife waschen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt: Den Augenarzt konsultieren. Kontaktlinsen herausnehmen. Verunreinigte Augen 10-15 Minuten lang gründlich mit Wasser spülen. Starken Wasserstrahl vermeiden – Risiko der Hornhautbeschädigung.

Nach Verschlucken: kein Erbrechen herbeiführen. Den Mund mit Wasser ausspülen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Den Arzt rufen - Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Nach Einatmen: Die betroffene Person an die frische Luft bringen, für Wärme und Ruhe sorgen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Im Kontakt mit den Augen: Rötung, Tränen, Brennen.

Im Kontakt mit der Haut: Hauttrockenheit, Rötung, Rissbildung und Reizung. Bei besonders sensiblen Menschen kann allergische Reaktionen verursachen.

Nach Einatmen: Schläfrigkeit, Kopfschmerzen und Schwindel

Nach Verschlucken: Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Entscheidung über die Behandlungsweise wird von einem Arzt nach einer genauen Beurteilung des Zustands der geschädigten Person getroffen. Symptomatisch behandeln.

### ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

#### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: das Produkt ist nicht brennbar - Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl – Brandverbreitungsrisiko.

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Verbrennen der Zubereitung können schädliche Gase entstehen, die u.a. Kohlenoxide und andere thermische Zersetzungsprodukte enthalten. Einatmen der Verbrennungsprodukte vermeiden, da sie ein

Ausgabedatum: 2016-01-25

Aktualisierungsdatum: 2018-03-19

Gesundheitsrisiko darstellen können.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Es sind die normalen Brandbekämpfungsmaßnahmen zu beachten. Im brandgefährdeten Bereich sind geeignete chemikalienbeständige Schutzkleidung, sowie auch ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät zu tragen. Gefährdete Behälter bei Brand mit Sprühwasser aus sicherer Entfernung kühlen. Die gebrauchten Löschmittel sammeln – das Löschwasser nicht ins Grund- oder Oberflächenwasser gelangen lassen.

## ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Unbefugte von dem Gefahrenbereich bis zur Beendigung der Reinigung fernhalten. Sicherstellen, dass die Beseitigung von Störungen und deren Folgen nur von geschultem Personal durchgeführt wird. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Augen- und Hautkontakt mit dem Produkt vermeiden. Für eine gute Lüftung sorgen. Bei großen Verschüttungen das bedrohte Gebiet isolieren. Einatmen von Dämpfen vermeiden. Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen. Nicht durch ein verschüttetes Produkt gehen, da Rutschgefahr besteht.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Freisetzung einer größeren Menge des Produkts sollten entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um eine Verbreitung in der Umwelt zu vermeiden. Das Produkt nicht in die Kanalisation und nicht ins Grund- oder Oberflächenwasser gelangen lassen. Bei Bedarf zuständige Rettungsdienste verständigen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Beschädigte Verpackung mechanisch sammeln und in einen gekennzeichneten Abfallcontainer aufsammeln. Gebundenes Material als Abfall betrachten. Verschmutzte Fläche mit Wasser spülen, keine Lösungsmittel verwenden. Die verunreinigte Stelle säubern und belüften.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen. Persönliche Schutzausrüstung– siehe Abschnitt 8.

## ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Die allgemeinen Regeln der Sicherheit und Hygiene befolgen. Bei der Arbeit mit dem Produkt nicht trinken, nicht essen und nicht rauchen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Augenkontakt und Hautkontakt mit dem Produkt vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Für gute allgemeine Lüftung sorgen. Vor der Pause und nach Arbeitsende die Hände waschen. Unbenutzte Behälter bleiben dicht geschlossen. Produkt vor Überhitzung und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Während der Arbeit nicht rauchen.

Ausgabedatum: 2016-01-25

Aktualisierungsdatum: 2018-03-19

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Das Produkt in dicht geschlossenen Originalbehältern an einem trockenen, kühlen, gut belüfteten Ort bewahren. Nicht zusammen mit Lebensmitteln oder Futtermitteln und unverträglichen Materialien lagern (siehe Abschnitt 10.5). Vor Zündquellen und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Farbe

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Stoff	NDS	NDSch	NDSP
Titan (7440-32-6) und seine Verbindungen in Bezug auf Titan	10mg/m <sup>3</sup>	30mg/m <sup>3</sup>	-

Rechtsgrundlage: Gesetzblatt 2014 Pos. 817 mit späteren Fassungen

#### Empfohlene Überwachungsverfahren

Anzuwenden sind die Verfahren zur Überwachung der Konzentration gefährlicher Komponenten in der Luft, sowie auch die Verfahren zur Luftsauberkeitsüberwachung am Arbeitsplatz – falls diese am jeweiligen Arbeitsplatz möglich sind und deren Anwendung begründet ist – gemäß entsprechenden europäischen Normen unter Beachtung der an Expositionsstelle vorherrschenden Bedingungen und entsprechend der an jeweilige Arbeitsbedingungen angepassten Messungsmethode.

Art und Häufigkeit der Prüfungen und Messungen sollten den Anforderungen der Verordnung vom 2. Februar 2011 entsprechen (Logbuch N. 33, Pos. 166).

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Allgemeine Schutz- und Hygienevorschriften beachten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und nicht rauchen. Augen- und Hautkontakt vermeiden. Vor den Pausen und am Arbeitsende Hände gründlich mit Wasser mit Seife waschen. Für ausreichende Belüftung sorgen, um die Schadstoffkonzentrationen unter den eingestellten Höchstwerten zu halten. Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Handschutz – bei wiederholtem oder längerem Kontakt Schutzhandschuhe verwenden.

Das Handschuhmaterial sollte individuell am Arbeitsplatz ausgewählt werden.

Körperschutz - Schutzkleidung verwenden – entsprechend den bestehenden Gefahren und ausgeübten Aufgaben. Bei längerem Kontakt mit dem Produkt die Schutzkleidung aus beschichteten oder imprägnierten Stoffen verwenden.

Augenschutz – bei Gefahr der Verunreinigung der Augen die dichtschießende Schutzbrille verwenden.

Atemschutz – bei normalen Arbeitsbedingungen nicht erforderlich. Im Falle der Überschreitung von NDS oder der Schaffung der Dämpfe die Maske mit Filter oder Atemschutzgerät mit der geeigneten Schutzklasse verwenden.

Ausgabedatum: 2016-01-25

Aktualisierungsdatum: 2018-03-19

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Große Produktmengen nicht in Grundwasser, Kanalisation, Abwässer oder Boden eindringen lassen. Mögliche Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen.

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand/Form:	Flüssigkeit
Farbe:	weiß
Geruch:	charakteristisch für Emulsionsfarben
Geruchsschwelle:	nicht bestimmt
pH-Wert:	7-9
Schmelz-/Erstarrungspunkt:	ca. 0°C
Anfangs-Siedepunkt und Bereich Siedepunkt	ca. 100°C
Flammpunkt:	nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht bestimmt
Entzündbarkeit (für Feststoff, Gas):	nicht anwendbar
Oberer/unterer Explosionsgrenzwert:	nicht bestimmt
Dampfdruck (20°C):	nicht bestimmt
Dampfdichte:	nicht bestimmt
Dichte:	ca. 1,1 – 1,6 g/cm <sup>3</sup>
Löslichkeit:	löslich im Wasser
Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser:	nicht bestimmt
Selbstentzündungspunkt:	das Produkt ist nicht selbstentzündlich
Zersetzungspunkt:	nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften:	keine
Oxidierende Eigenschaften:	keine
Viskosität:	5 000 – 40 000 mPas

### 9.2 Sonstige Angaben

Keine Angaben.

## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1 Reaktivität

Das Produkt ist wenig reaktiv. Es unterliegt keiner gefährlichen Polymerisation. Siehe auch Abschnitt 10.4 und 10.6.

### 10.2 Chemische Stabilität

Bei ordnungsgemäßem Gebrauch und Lagerung ist das Produkt stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht bekannt.

Ausgabedatum: 2016-01-25

Aktualisierungsdatum: 2018-03-19

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Wärme- und Feuerquellen, direkte Sonneneinstrahlung vermeiden.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Kontakt mit starken Oxidationsmitteln und Säuren vermeiden.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht bekannt.

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Das Produkt enthält jedoch eine Komponente, die bei empfindlichen Personen eine allergische Reaktion auslösen kann.

#### Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Zusätzliche toxikologische Angaben

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

### 12.1 Toxizität

Das Produkt ist nicht als umweltgefährlich eingestuft.

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Ausgabedatum: 2016-01-25

Aktualisierungsdatum: 2018-03-19

Das Produkt enthält Bestandteile, die niemals biologisch abbaubar sind.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Angaben.

### 12.4 Mobilität im Boden

Das Produkt ist löslich im Wasser und mobil im Boden und Wasserumgebung.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt ist nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft.

## ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Hinweise zum Gemisch: Gemäß geltenden aktuellen Vorschriften entsorgen. Produktreste in Originalbehältern lagern. Nicht in die Kanalisation entsorgen. Abfallschlüsselnummer am Ort der Herstellung feststellen.

Hinweise zum Verpackungsmaterial: Nur vollständig entleerte Verpackungen können recycelt werden. Verpackungen, bei denen es sich um Verpackungsabfälle handelt, müssen vom Abfallbesitzer gemäß den geltenden nationalen Abfallvorschriften entsorgt oder zurückgewonnen werden. Abfallschlüsselnummer für Verpackung 15 01 02 ( Verpackungen aus Kunststoff).

EU-Rechtsakte: Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Nationale Rechtsakte: Logbuch 2013, Position 21 mit späteren Fassungen, Logbuch 2013, Pos. 888 mit späteren Fassungen.

## ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

### 14.1 UN-Nummer

Das Produkt ist nicht als gefährlich beim Transport eingestuft.

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht anwendbar

### 14.3 Transportgefahrenklassen

nicht anwendbar

### 14.4 Verpackungsgruppe

Ausgabedatum: 2016-01-25

Aktualisierungsdatum: 2018-03-19

Nicht anwendbar

### 14.5 Umweltgefahren

Das Gemisch ist nicht umweltgefährlich nach den Transportvorschriften.

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Zünd- und Feuerquellen sowie Erwärmung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 6. Juni 2014 über die höchstzulässigen Konzentrationen und Intensitäten von gesundheitsschädlichen Faktoren in der Arbeitswelt (Logbuch 2014 Pos. 817 mit späteren Fassungen).

ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

Abfallgesetz vom 14. Dezember 2012 (Logbuch 2013 Pos. 21 mit späteren Fassungen).

Gesetz über die Entsorgung von Verpackungen und Verpackungsabfällen vom 13. Juni 2013 (Logbuch 2013 Pos. 888 mit späteren Fassungen).

Verordnung des Umweltministers zum Abfallkatalog vom 9. Dezember 2014 (Logbuch 2014, Pos. 1923).

Verordnung des Ministers für Wirtschaft über die grundlegenden Anforderungen für individuelle Schutzmaßnahmen vom 21. Dezember 2005 ( Logbuch 259, Pos. 2173).

Verordnung des Ministers für Gesundheit über die Prüfung und Messung von schädlichen Faktoren in der Arbeitsumgebung (Logbuch 33 Pos. 166).

Gesetz über chemische Stoffe und deren Gemische vom 25. Februar 2011 (Logbuch 63 Pos. 322 mit späteren Fassungen).

**1907/2006/EG** Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien der Kommission 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG mit späteren Fassungen.

**1272/2008/EG** Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 mit späteren Fassungen.

**2015/830/UE** Verordnung der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Ausgabedatum: 2016-01-25

Aktualisierungsdatum: 2018-03-19

**2008/98/EG** Berichtigung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

**94/62/EG** Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

Europäische Vereinbarung ADR betreffend den internationalen Landtransport von gefährlichen Gütern.

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Die Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch ist nicht erforderlich.

### ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

#### Vollständiger Text H-Sätze gemäß Abschnitt 3:

H301	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H331	Giftig bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Erläuterungen zu den Abkürzungen und Akronymen

Acute Tox. 2,3,4	Akute Toxizität Kat. 2,3,4
Skin Corr. 1B	Ätzende Wirkung Kat. 1B
Skin Irrit.2	Irritierend für die Haut Kat. 2
Skin Sens.1	Sensibilisierende Wirkung für die Haut Kat. 1
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung Kat. 1
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) Kat. 3

Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend - schwere Bedrohung Kat. 1
Aquatic Chronic 1	Gewässergefährdend - chronische Bedrohung Kat. 1
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend - chronische Bedrohung Kat. 2
vPvB	Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe
PBT	Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe

#### Schulungen

Vor der Arbeitsaufnahme mit dem Produkt hat sich der Verwender mit den Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften für die Chemikalienhandhabung bekannt zu machen, und insbesondere eine entsprechende Arbeitsplatzeinweisung zu bekommen.

#### Verweis auf wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage der vom Hersteller gelieferten

Ausgabedatum: 2016-01-25

Aktualisierungsdatum: 2018-03-19

Sicherheitsdatenblätter der Komponenten, der Literaturangaben, Online-Datenbanken und der Kenntnisse und Erfahrungen entwickelt, unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Rechtsvorschriften.

### Klassifizierung und Verfahren zur Einstufung des Gemisches

Die Klassifizierung wurde auf der Grundlage von Daten zum Gehalt an gefährlichen Komponenten mittels Berechnungsmethode gemäß der Verordnung 1272/2008/EG (CLP) und späteren Fassungen vorgenommen.

### Zusätzliche Informationen

Ausstellungsdatum:

25.01.2016

Version:

3.1/PL

Aktualisierung:

allgemeine Aktualisierung

Die vorstehenden Angaben beruhen auf derzeitig zugänglichen Daten zu Produkteigenschaften sowie auf Kenntnissen und Erfahrungen des Herstellers in diesem Bereich. Eine qualitative Produktbeschreibung oder eine verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften können hieraus nicht abgeleitet werden. Sie dienen lediglich als Hilfe bei einem sicheren Umgang mit dem Produkt bei seiner Beförderung, Lagerung und Anwendung. Sie entbinden den Verwender nicht von eigener Verantwortung für eine falsche Nutzung der vorstehenden Angaben sowie von der Verpflichtung zur Beachtung aller für diesen Bereich geltenden Rechtsnormen.